

II-1998 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 102113

1977 -03- 03

A N F R A G E  
-----

der Abgeordneten Dr. GRUBER, *Dr. Keimel*  
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Beachtung von Verwaltungsgerichtshofentscheidungen

Die Finanzverwaltung hat in den letzten Jahren Einheitswertbescheide erlassen, die bei Miet- oder Genossenschaftshäusern eine Kürzung der Summe aus dem Bodenwert und dem Gebäudewert bis zu 60 % nicht anerkannt haben. Dagegen wurden von gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen Verwaltungsgerichtshofbeschwerden eingebracht. In seinem Erkenntnis vom 10.12.1975 hat der Verwaltungsgerichtshof diesen Beschwerden stattgegeben und ausgesprochen, daß Bescheide, die eine 60 %ige Kürzung nicht anerkennen, rechtswidrig sind. Am 3.3.1976 hat der Verwaltungsgerichtshof eine gleichartige Entscheidung betreffend Genossenschaftswohnungen gefällt. Die Entscheidungen wurden publiziert, insbesondere in der Zeitschrift "WOHNEN UND SIEDELN" 1976, Seite 53 F und 116.

Trotz der Klarstellung der Rechtslage durch den Verwaltungsgerichtshof hält das Finanzministerium nach wie vor an seiner Auffassung fest und hat den Finanzlandesdirektionen eine entsprechende Weisung erteilt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1.) Ist es richtig, daß das Bundesministerium für Finanzen die Finanzlandesdirektionen angewiesen hat, die zitierten

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu beachten?

- 2.) Wenn die Frage 1.) bejaht wird, welche Gründe waren für die Vorgangsweise des Ministeriums maßgebend?
- 3.) Liegen Berechnungen vor, in welchem Ausmaß durch die - nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes rechtswidrige - Vorgangsweise der Finanzbehörden die Mieten und Nutzungsgebühren erhöht werden?